



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachbereich 4 Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 43 Technische Bauaufsicht I

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau
Dr. Elke Seidel
Fraktion B90 / GRÜNE

über Büro des Kreistages

Herr Dr.-Ing. Kronemann

Fachdienstleiter

Besucheradresse:
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Telefon 03328 318-340
Fax 03328 318-458
bauaufsicht@potsdam-mittelmark.de

Datum 06.06.2023

Ihre Anfrage A/2023/353 vom 24.05.2023 – Schottergärten und Flächenversiegelung

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Schritte hat die Kreisverwaltung unternommen, um die Regelung des § 8 (1) S. 1 Nr. 2 BbgBO als zuständige Behörde durchzusetzen?

Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft im Baugenehmigungsverfahren, inwieweit das beantragte Vorhaben die öffentlichen-rechtlichen Vorschriften und so auch die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) einhält. Festsetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BbgBO werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Insofern keine Satzung vorliegt, wird regelmäßig auf die Vorlage eines Außenanlagenplans verzichtet.

2. Liegt eine Statistik über Anzeigen zu Schottergärten vor? Wenn ja, wie sieht die Entwicklung in diesem Bereich aus?

Anzeigen zu Schottergärten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Entsprechend des Suchlaufes über die Fachanwendung ProBauG liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde seit 2020 keine Anzeigen zu Schottergärten vor.

3. Wie viele Mitarbeitende sind in der Kreisverwaltung mit der Umsetzung des § 8 (1) BbgBO betraut?

Insofern es für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig ist, verfügen alle Mitarbeitenden der unteren Bauaufsichtsbehörde über anwendungsbereite Kenntnisse der BbgBO. Dies schließt den § 8 Absatz 1 BbgBO mit ein. Mitarbeitende, welche sich gezielt um die Umsetzung des § 8 Absatz 1 BbgBO kümmern, gibt es nicht.

Seite 2

4. Sind der Kreisverwaltung Regelungen in Bebauungsplänen von Städten und Gemeinden zu § 8 BbgBO bekannt?

Grundsätzlich wird der Versiegelungsgrad über die GR bzw. GRZ im Bebauungsplan geregelt. Viele Bebauungspläne haben zusätzlich die Festsetzung, dass versiegelte Flächen wasseraufnahmefähig herzustellen sind.

Es ist nicht bekannt, dass die Gemeinden darüber hinaus von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schottergärten nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgBO zu verbieten.

Freundliche Grüße

Marko Köhler
Landrat